

Demokratie, nicht für den arbeitenden demos?

Eine (gar nicht mal so) kurze Geschichte des Kampfes gegen die unternehmerische Autokratie

Sascha Regier

Die gegenwärtige Diagnose der Krise der Demokratie

Dass die Gegenwartsgesellschaft durch vielfältige Krisen bestimmt ist, gilt in Politik, Gesellschaft, Medien und auch den Sozialwissenschaften als common sense. Diesbezüglich wird auch eine Krise der Demokratie konstatiert. Diese wird gegenwärtig primär in dem zunehmenden Rechtsextremismus und dem nachlassenden Vertrauen in die politischen Institutionen gesehen. Selten wird hierbei thematisiert, dass sich diese Krisendiagnose auf ein bestimmtes Demokratieverständnis bezieht. »Die« Demokratie ist als staatliche Herrschaftsform gemeint, als parlamentarisch-repräsentative Demokratie. Damit wird die Idee – und damit die potentielle Ausformung – der Demokratie im gesellschaftlichen und politischen Diskurs begrenzt, denn, dass sie auch in weiteren Bereichen, außerhalb der politischen Sphäre, ihren Ort hat, wird regelmäßig ausgelassen. Unter anderem sind auch die Arbeitswelt und Bildungsinstitutionen Orte möglicher Demokratie. Es geht hier um Fragen der gesellschaftlichen Demokratisierung, also um den Abbau demokratisch nicht legitimer Herrschaft. Unhinterfragt wird durch dieses staatszentrierte Demokratieverständnis die liberale Demokratietheorie – und damit die Ideologie des Bürgertums im soziologischen Sinne – verwendet, welche die Demokratie primär als politische Demokratie begreift.¹

Doch die Idee und die Umsetzung der Demokratie waren in der Geschichte immer politisch umkämpft. Es ging unter anderem darum, wer bezüglich der politischen Demokratie inkludiert sein sollte (unter anderem Wahlrecht, Geschlecht, Staatsbürger*inenschaft) und auf welche Bereiche die Demokratie – und damit die Selbstbestimmung der Bevölkerung – überhaupt abzielen habe (unter anderem Wirtschaft, Gesellschaft).

Da die Demokratie zumeist primär als Staats- und Regierungsform verstanden wird, zeigt sich auch bei der Diagnose einer Gefährdung der Demokratie ein Problem: Die Bedrohung von Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Betrieben und Unternehmen findet

1 Regier 2023: 56ff.

keinen Weg in das gesellschaftliche Bewusstsein. In der aktuellen Demokratiedebatte kommt die Bevölkerung als *arbeitende* Bevölkerung – als arbeitender *demos* – schlichtweg nicht vor. Dabei sind gerade die durch die Arbeiter*innen- und Gewerkschaftsbewegung im 19. und 20. Jahrhundert erkämpften demokratischen Errungenschaften auf betrieblicher Ebene wie Betriebsräte, Mitbestimmung, Tarifverträge und Streikrecht seit vielen Jahren bedroht.

Das duale System der industriellen Beziehungen in Deutschland («Rheinischer Kapitalismus») wird regelmäßig als Erfolgsgeschichte der Sozialen Marktwirtschaft präsentiert.² Seit Jahren nehmen hingegen die Mitgliederzahlen der Gewerkschaften ab, es erodiert das Vorhandensein von Betriebsräten in Unternehmen (vor allem im Handwerk, Einzelhandel, der Gastronomie und in sozialen Diensten) sowie die Tarifbindung von Beschäftigten.³ Auch wird vermehrt die Gründung von Betriebsräten oder Gewerkschaften durch Unternehmen verhindert («Union busting»). Des Weiteren versuchen Arbeitgeberverbände wie der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sowie Parteien wie die FDP, die vorhandenen Elemente der betrieblichen Mitbestimmung der lohnabhängig Beschäftigten gesetzlich abzubauen.⁴ Zudem wird das Streikrecht angegriffen. Demokratische Mitbestimmungsstrukturen in den Betrieben seien ein »Irrtum der Geschichte«⁵, so der ehemalige BDI-Vorsitzende Michael Rogowski. Auch die sich als Arbeitnehmerpartei gebende rechtsextreme Partei AfD zielt auf die Abschaffung betrieblicher Mitbestimmung, ganz im Sinne ihrer marktradikalen Wirtschaftspolitik.⁶

Die Machtverhältnisse in der Kapital-Arbeit-Beziehung haben sich zum Nachteil der Erwerbstätigen verschoben. Daher agieren die Gewerkschaften seit Jahren aus einer Position der Defensive.⁷ Deutlich wird dies gegenwärtig vor allem anhand der angedrohten Werkschließungen bei Ford und VW. All dies ist jedoch bezüglich der konstatierten Krise der Demokratie politisch und medial kaum der Rede wert.

Allerdings ist nicht nur unter demokratietheoretischer Perspektive, sondern auch auf Grund des gegenwärtigen Rechtsrutsches das Thema der Demokratie in der Wirtschaft relevant. Empirische Studien wie *Arbeitswelt und Demokratie in Ostdeutschland 2023* konstatieren, dass sich wenig Menschen in ihren Betrieben mitbestimmend, sondern vielmehr fremdbestimmt fühlen.⁸ Die Studienautor*innen kommen zu dem Schluss, dass, wer in den zentralen Lebensbereichen wie der Arbeit – und damit den Betrieben – sich konkret mitbestimmend erfährt, weniger anfällig für Ressentiments und autoritäre Einstellungen gegen subalterne Bevölkerungsgruppen sei. Dies wird auch auf gewerkschaftlicher Seite – unter anderen durch die IG-Metall – konstatiert.⁹

Im Namen der Demokratie und Selbstbestimmung muss es daher um den Abbau der betrieblichen Autokratie gehen. Dies wird bereits seit dem Entstehen der europäischen

2 Unter anderen Müller-Jentsch 2011; Müller-Jentsch 2007.

3 Vgl. Hans-Böckler-Stiftung 2025.

4 Bontrup 2011: 227.

5 Stern 2004.

6 Vergleiche Von Bebenburg 2024.

7 Bontrup 2011: 121.

8 Kiess et al. 2023: 49.

9 Urban 2024: 17.

Arbeiter*innenklasse zu Beginn des 19. Jahrhunderts versucht, mal mehr, mal weniger erfolgreich. In diesem Beitrag wird in einem historischen Abriss die These begründet, dass im 19. und 20. Jahrhundert die Demokratie auf den staatlichen Bereich begrenzt und ihre Ausweitung auf die Wirtschaft – und damit konkret die einzelnen Betriebe – bewusst von der Kapitaleseite und konservativen Kräften in der Politik verhindert wurde. Ziel war hierbei die Sicherung der privatkapitalistischen Eigentumsverhältnisse. Im Aufsatz wird der Fokus auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg gelegt. Trotz einer anfänglich kapitalismuskritischen Sicht auf die Wirtschaft und Versuche der Institutionalisierung betrieblicher und überbetrieblicher Mitbestimmung der lohnabhängig Beschäftigten und Versuche der Sozialisierung von Schlüsselindustrien, haben konservative Kräfte die alten privatkapitalistischen Eigentumsverhältnisse restauriert und damit wirkliche paritätische Mitbestimmung verhindert.

Zur Autokratie im Betrieb: Kapitalismus versus Demokratie

Der Widerspruch privatkapitalistisch organisierter Gesellschaften zeichnet sich dadurch aus, dass trotz politischer Mitbestimmungsrechte der Staatsbürger*innen im staatlichen Bereich die sozial-ökonomischen Strukturen der privaten Verfügungsgewalt der Eigentümer*innen ohne demokratische Beteiligung der lohnabhängig Beschäftigten in den Betrieben überlassen sind. Die Staatsbürger*innen besitzen gleiche politische Rechte (unter anderen Wahlrecht, Grundrechte), jedoch bestehen ungleiche Eigentumsrechte in der privatkapitalistisch organisierten Wirtschaftsordnung.¹⁰ Die abhängig Beschäftigten haben »nach wie vor *kein Entscheidungsrecht* über Produktion, Investition und Vermarktung der hergestellten Produkte und Dienste«¹¹. Sie sind dem Kapitalverwertungs- und Profitgenerierungsprozess untergeordnet. Dabei treten die Kapital und Arbeit repräsentierenden Akteure »in der Regel als Kontrahenten im doppelten Sinne – Vertragspartner und Gegner – auf.«¹² Innerhalb der industriesoziologischen Debatte geht es um die Frage, ob es sich bei diesem Verhältnis um eine »Sozialpartnerschaft« oder eine »Konfliktpartnerschaft« und ob es sich in Tarifauseinandersetzungen um »Verteilungskonflikte« oder »Klassenkämpfe« handelt.¹³ Die industriellen Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit werden durch Normen, Verträge, Institutionen und Organisationen reguliert, wobei auch der Staat – unter Beachtung des Prinzips der Tarifautonomie – durch Rechtssetzung eingreift.

Das Eigentum in der Form des Privateigentums stellt das zentrale Rechtskonstrukt der bürgerlichen kapitalistischen Gesellschaft dar. Im Gegensatz zum Besitz – der konkreten Verfügungsgewalt über eine Sache –, existiert Eigentum nur als rechtlich definiertes Institut. Neben dem kapitalistischen Privateigentum gibt es unter anderem Gruppeneigentum (Genossenschaften, Kollektivbetriebe) und öffentliches Eigentum (Eigentum des Bundes, der Länder und Kommunen). Es legt fest, wer über was verfügen

10 Wood 2010: 215.

11 Bontrup 2011: 206.

12 Müller-Jentsch 2007: 10.

13 Müller-Jentsch 2007: 9.

darf und wer von der Verfügung ausgeschlossen ist. Kapitalistisches Privateigentum ist Ausschließungsrecht und konstituiert eine »Beziehung zwischen mehreren Menschen bezogen auf eine Sache«¹⁴. Im Gegenwartskapitalismus fallen in die juristische Definition des Eigentums alle privatrechtlichen Vermögenswerte, vor allem das Eigentum an Produktionsmitteln, Boden und Urheberrechten. Die zahlenmäßig kleine Gruppe der Unternehmer*innen verfügt rechtlich über das Privateigentum. Die viel größere Gruppe der Lohnarbeitenden ist hingegen – wie dies bereits Marx konstatierte – »doppelt frei«: Frei von direktem Zwang, jedoch auch frei von Eigentum. Der Begriff des »abhängig Beschäftigten« findet darin heute seine Entsprechung. Der/die Arbeitnehmer*in ist genötigt, seine/ihre Arbeitskraft auf dem Markt einem/einer Arbeitgeber*in gegen Lohn anzubieten. Die abhängig Beschäftigten haben keine Mitbestimmungsmöglichkeiten im Produktionsprozess. Diese obliegen den Unternehmer*innen beziehungsweise dem Management und/oder Aktionär*innen als Anteilseigner*innen. Hieraus resultiert der Grundwiderspruch kapitalistischer Gesellschaften: Der Reichtum einer Gesellschaft wird gesellschaftlich produziert, allerdings privat angeeignet. Im Kapitalismus können daher die eigentumslosen Lohnarbeitenden staatsbürgerliche Gleichheit – und damit das Wahlrecht – genießen, ohne dass dem Kapital die ökonomische Aneignungsmacht entzogen wird.¹⁵ Der Kapitalismus etablierte die bürgerliche Klassenherrschaft, indem er das Zentrum der Macht von der direkten *politischen Herrschaft* zum *Eigentum* verschob: »Dies ermöglichte eine Form von Demokratie, die die Mitbestimmung der lohnabhängig Beschäftigten verhinderte, die liberale repräsentative Demokratie.«¹⁶

Quantitativ hat die abhängige Beschäftigung in Form der Lohnarbeit die letzten Jahrzehnte – entgegen der These vom Ende der Lohnarbeit – zugenommen. Gegenwärtig macht sie 91,3 Prozent der verschiedenen Arbeitsformen der Gesellschaft aus.¹⁷ Die Menschen in den westlichen Industriestaaten verbringen zudem einen Großteil ihrer Lebenszeit am Arbeitsplatz. Die Demokratisierung der Betriebsverfassung ist daher wichtig, um die einseitigen Herrschafts- und Machtverhältnisse in den Unternehmen zurückzudrängen. Denn »[i]n kapitalistischen Betrieben herrschen [weiterhin] vor-demokratische Verhältnisse.«¹⁸ Die dortigen »Besitz-, Macht- und Anweisungsstrukturen gleichen eher einem institutionellen Absolutismus als einer modernen Demokratie.«¹⁹ Otto Brenner, Vorsitzender der IG-Metall in den 1950er und 60er Jahren, sprach von einer »monarchische[n] Verfassung« in den Betrieben.²⁰ Soziologen wie Stephan Lessenich kommen auch für die Gegenwart zu dem Urteil, dass die Demokratie »immer noch vor den Werkstoren, Bürotürmen und virtuellen Arbeitswelten Halt [macht].«²¹

Nach dem Scheitern des Realsozialismus wurde die Forderung nach einer Demokratisierung der Wirtschaft im Sinne der Ausweitung von Mitbestimmung jedoch von Sei-

14 Nuss 2019: 9.

15 Wood 2010: 204.

16 Wood 2010: 210.

17 https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/tablv32.pdf.

18 Urban 2024: 15.

19 Urban 2024: 16.

20 Becker/Jentsch 2007: 93.

21 Lessenich 2019: 53.

ten der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften praktisch fallengelassen. Unter *Mitbestimmung* wird hier mehr als ein bloßes Mitspracherecht am Arbeitsplatz, sondern eine »überfällige [...] *Demokratisierung der Unternehmen*« im Sinne einer »gesetzlich festgelegte[n], betriebliche[n] und unternehmensbezogene[n] *paritätische[n] Mitbestimmung* der abhängig Beschäftigten« verstanden.²² Erweiterte Verständnisse von Mitbestimmung beinhalten auch die Überführung von Schlüsselindustrien, Großbanken und Energiekonzerne in Gemeineigentum (Vergesellschaftung) sowie überbetrieblichen Mitbestimmung in Form von zwischen Kapital und Arbeit paritätisch besetzten Wirtschaftsräten auf sektoraler und gesamtwirtschaftlicher Ebene.

Ausschluss der Arbeiter*innenklasse durch den Parlamentarismus im 19. Jahrhundert

Die Geschichte der Mitbestimmung der lohnabhängig Beschäftigten ist eine Geschichte der Siege und Niederlagen. Demokratisierung fand durch Klassenkämpfe um die Verteilung von Berechtigungspositionen und Rechtsansprüchen statt.²³ Die Forderungen nach Demokratisierung der Wirtschaft reichten von Genossenschaften über den Rätekommunismus und das sozialdemokratische Konzept der Wirtschaftsdemokratie hin zur »bloßen« paritätischen Mitbestimmung.

Dabei ist die Mitbestimmung der Arbeiter*innenklasse durch das Kapital heftig bekämpft, abgelehnt und diskreditiert worden. Dennoch wird die Geschichte der (westlichen) Demokratie regelmäßig als Erfolgsgeschichte bürgerlicher Revolutionen des 17. bis 19. Jahrhunderts dargestellt. Unterbelichtet bleibt hierbei jedoch, dass das politisch die Macht errungen habende (Besitz-)Bürgertum bewusst die demokratisch-parlamentarische Beteiligung der eigentumslosen Arbeiter*innenklasse – und der Frauen an sich – durch die Verknüpfung des Wahlrechts an den Besitz verhindert hatte. Lediglich das männliche Besitzbürgertum wurde parlamentarisch vertreten, so zum Beispiel in Großbritannien, Preußen und Frankreich ab 1791 als Ergebnis der Französischen Revolution. Explizit ging es dem Bürgertum um die Sicherung der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse.²⁴ Für die USA brachte es der Verfassungsvater und spätere Präsident James Madison auf den Punkt: »Demokratien [...] sind stets [...] unvereinbar mit den Erfordernissen der persönlichen Sicherheit oder den Eigentumsrechten«²⁵. Hinter dem Repräsentationsprinzip als zentraler Institution der neuen demokratischen Legitimation stand die Angst der Eliten vor der Partizipation der breiten Massen. Beim Parlamentarismus ging es daher um »Repression by Representation«²⁶.

Es bedurfte des Erstarkens der europäischen Arbeiter*innenbewegung und der Pariser Kommune von 1871 – der laut Marx »endlich gefundenen politischen Form« – als Keimform zukünftiger sozialistischer Ordnungsvorstellungen, um die herrschenden

22 Bontrup 2011: 209.

23 Lessenich 2019: 22.

24 Manow 2021: 32.

25 Manow 2012: 31–32.

26 Manow 2012: 45.

Klassen Europas Ende des 19. Jahrhunderts dazu zu bringen, ein allgemeines Wahlrecht – bei Ausschluss der Frauen – als unvermeidliches Übel zu akzeptieren. Eine soziale Revolution mit anschließender Rätedemokratie – und damit die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, die »Enteignung der Enteigner« (Karl Marx) – sollte verhindert werden. Mitbestimmung wurde dabei nicht nur auf der politischen Ebene in Form des Parlamentarismus bekämpft, sondern auch auf der wirtschaftlichen Ebene durch die Beschränkung der Mitbestimmung der Lohnabhängigen in den Betrieben selbst. Diese sollten unter alleiniger Kontrolle der Besitzer von Kapital und Boden belassen werden. Von den Kämpfen um betriebliche Demokratisierung zeugt vor allem die Geschichte des 20. Jahrhunderts.

Das Betriebsrätegesetz von 1920 und die Forderung nach Wirtschaftsdemokratie in der Weimarer Republik

Bereits Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden Forderungen nach Mitbestimmung der durch die Industrialisierung neu entstehenden Arbeiter*innenklasse in den Betrieben.²⁷ In der Revolution von 1848/49 wurden konkreter Fabrikausschüsse mit Mitspracherechten der Lohnabhängigen eingefordert, jedoch ohne Erfolg.²⁸ Es bedurfte des Bergarbeiterstreiks von 1889, der zu Arbeiterausschüssen als erste Form der Arbeiter*innenvertretung in Fabriken und Bergwerken führte, die allerdings kaum Mitbestimmung boten.²⁹ Dennoch gelten sie als Vorläufer der Betriebsräte. In den 1860er Jahren entstanden in den deutschen Staaten die ersten Gewerkschaften der Buchdrucker und Tabakarbeiter. 1873 erhielten die Buchdrucker auch den ersten Tarifvertrag.³⁰

Nach der Aufhebung der Sozialistengesetze von Reichskanzler Bismarck, der bekanntlich durch seine »Zuckerbrot und Peitschen«-Politik die Sozialdemokratie einerseits repressiv bekämpfte, andererseits durch die Einführung der Sozialversicherung 1881 diese ideologisch mit dem kapitalistischen System zu versöhnen und eine soziale Revolution zu verhindern versuchte,³¹ kam es 1891 zu ersten Ansätzen zu einer rechtlichen Absicherung von Mitbestimmung. Durch die Novellierung der Gewerbeordnung waren die fakultative Bildung von Arbeiterausschüssen auf freiwilliger Basis in Unternehmen möglich.³² Diese wurden jedoch nur dort gebildet, wo es auch aktive Gewerkschaften gab, so zum Beispiel im Druckgewerbe. Im Kaiserreich wehrten sich vor allem die entstehenden Großunternehmer im schwerindustriellen Bereich gegen die Forderungen der Mitbestimmung und beharrten auf einer uneingeschränkten »Herr im Hause« Position. Dies zielte auf den Ausschluss der Gewerkschaften aus den Großbetrieben.³³

27 Kittner 2005: 131ff.

28 Milert/Tschirbs 2012: 45.

29 Milert/Tschirbs 2012: 66ff.

30 Kittner 2005: 227.

31 Kittner 2005: 263ff.

32 König/Detje 2012: 57.

33 Kittner 2005: 319.

Einen Wendepunkt in der Entwicklung der betrieblichen Mitbestimmung in Deutschland stellte ausgerechnet der Krieg dar. Während des Ersten Weltkrieges bildeten sich Soldaten- und Arbeiterräte. Meuternde Matrosen streikten zunächst gegen den militärischen Autoritarismus, streikende Arbeiter gegen die nationalistische Vereinnahmung der Gewerkschaften und der sozialistischen Bewegung durch die Führungsspitze des Kaiserreichs (»Burgfrieden«).³⁴ Um eine sozialistische Republik ging es in diesen spontanen Erhebungen noch nicht. Erst unter der Führung von Richard Müller strebte die Rätebewegung der revolutionären Obleute in der Revolution von 1918/19 an, die Herrschaft der Unternehmen zu beenden.³⁵ Kapitalismus und die bürgerliche parlamentarische Demokratie sollten durch die Etablierung eines »reinen Rätessystems« überwunden werden.³⁶ Es galt, aus den Betrieben heraus eine demokratische Ordnung unter Einschluss der Arbeiterklasse entstehen zu lassen. Alle politischen und wirtschaftlichen Leitungsfunktionen sollten in den Händen demokratisch gewählter, kontrollierter und jederzeit abrufbarer Räte liegen. Die Räte-Idee wendete sich nicht nur gegen das System der parlamentarischen Demokratie, sondern auch gegen den Spartakusbund Karl Liebknechts und Rosa Luxemburgs, den Vorläufer der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) und nahm bereits die Kritik am Staatssozialismus vorweg. Karl Korsch erweiterte das Konzept des »reinen Rätessystems« um das Element der »Sozialisierung« von Schlüsselindustrien – was er scharf von »Verstaatlichung« abgrenzte – und wurde für die marxistische Theorie und die Arbeiter*innenbewegung einflussreich.³⁷ Allerdings wurde der revolutionäre Versuch der Etablierung des Rätessystems bereits im Frühjahr 1919 durch die rechten Freikorps unter Duldung der SPD blutig niedergeschlagen.³⁸ In der neu gegründeten KPD als Sammelbecken der radikalen und räteorientierten Kräfte fanden keine weiteren Überlegungen über basisdemokratische Sozialismusmodelle mehr statt. Mit Blick auf die Sowjetunion orientierte man sich stattdessen allein auf die revolutionäre politische Machtübernahme.

Die Betriebsräte sahen sich als Interessenvertretungen aller Werktätigen in den Betrieben und als Konkurrenzorganisation gegenüber den Gewerkschaften. So gab es zu Beginn der Weimarer Republik ein Gegeneinander der radikal linken Betriebsrätebewegung, der KPD und den von der SPD dominierten Gewerkschaften. Die Gewerkschaften, die nach der gescheiterten Revolution durch das Stinnes-Legien-Abkommen 1918 formal und rechtlich anerkannt wurden und sich 1919 unter dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB) organisierten,³⁹ waren bestrebt, die Betriebsräte zu betrieblichen Organen des Tarifvertrags zu machen und dadurch zu entmachten. Dieses Ziel wurde durch das Betriebsrätegesetz von 1920 erreicht. Mit dem Gesetz wurde die Einrichtung von Betriebsräten für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitnehmer*innen und das System des Tarifvertrages rechtlich verankert.⁴⁰ Erstmals wurden die Rechte der Be-

34 Deppe et al. 1969: 26.

35 Von Oertzen 1963: 71.

36 Von Oertzen 1963: 22.

37 Korsch 1980: 111.

38 Deppe et al. 1969: 29.

39 Däubler/Kittner 2022:160.

40 Däubler/Kittner 2022:177.

legschaftsvertretungen durch ein umfangreiches gesetzliches Regelwerk kodifiziert. Der Betriebsrat sollte die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer vertreten und Einfluss auf die Betriebsleitung nehmen. Allerdings hatte er nur Mitwirkungs- und keine echten Mitbestimmungs- sowie Vetorechte.⁴¹ Trotz der Begrenztheit der Kompetenzen der Betriebsräte wurde der bisherige uneingeschränkte betriebliche Alleingestaltungsanspruch des Unternehmers beseitigt. Mit dem Betriebsrätegesetz hatte sich die sozialreformerische Tradition gegenüber dem Druck der Rätebewegung durchgesetzt, die nach einer grundlegenden Veränderung der betrieblichen und gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse drängte. USPD und KPD mobilisierten zur Protestdemo gegen das Gesetz, bei der 42 Arbeiter*innen von der Polizei erschossen wurden. Es war die blutigste Demonstration in der Geschichte Deutschlands.⁴² Das Gesetz setzte den Schlussstrich unter Rätebewegung und Revolution.

Die Arbeitgeber akzeptierten nur notgedrungen flächendeckende kollektive Tarifverträge und das Betriebsrätegesetz, um »Schlimmerem«, wie etwa die Überführung ihrer Betriebe in Gemeineigentum, zu verhindern. Die Betriebsräte wurden somit zu Repräsentanten einer neuen Mitbestimmungskultur, die nicht auf Konflikt und Klassenkampf, sondern kontinuierlichen Interessenausgleich setzt.⁴³ Bis heute hat das Gesetz Auswirkungen auf die industriellen Beziehungen. Mit dem Betriebsrätegesetz wurde die Belegschaftsvertretung auf die Idee der »Sozialpartnerschaft« und damit zur Loyalität gegenüber den Beschäftigten und dem Betrieb rechtlich verpflichtet.⁴⁴ Hier wurde die Grundstruktur eines dualen Systems etabliert, das den Gewerkschaften die Tarifhoheit und den Betriebsräten die betriebliche Interessenvertretung zuteilte.⁴⁵

Formal gesehen zielte die 1919 verabschiedete Weimarer Reichsverfassung jedoch auf die Demokratisierung weiterer Ebenen. Im so genannten Räte-Artikel 165 wurden für alle Stufen des Wirtschaftslebens Mitbestimmungselemente in Form von Betriebsarbeiterräten, Bezirksarbeiterräten und einem Reichswirtschaftsrat festgeschrieben.⁴⁶ Diese sollten bei der Ausführung von Sozialisierungsgesetzen mitwirken.⁴⁷ Jedoch wurde dieser Artikel nie umgesetzt. Die Sozialisierung von Schlüsselindustrien fand nicht statt. Die Bezirksarbeiterräte traten nie zusammen, wodurch sich auch der Reichswirtschaftsrat »als völlig bedeutungslos«⁴⁸ erwies. Die in der Reichsverfassung vorgesehene überbetriebliche Mitbestimmung der Lohnabhängigen ist ausgeblieben, da die Mehrheit des Reichstages nicht bereit gewesen ist, grundlegende Eingriffe in die alten Eigentums- und damit Machtverhältnisse vorzunehmen.

Bezüglich der Beurteilung des Betriebsrätegesetzes von 1920 werden bis heute zwei kontroverse Interpretationslinien vertreten: Während die sozialreformerische Interpretation das Betriebsrätegesetz als einen ersten Schritt zur Überwindung des

41 Däubler/Kittner 2022: 151.

42 Von Oertzen 1963: 153.

43 Milert/Tschirbs 2012: 10.

44 König/Detje 2012: 56.

45 Milert/Tschirbs 2012: 166

46 Deppe et al. 1969: 38.

47 Däubler/Kittner 2022:167.

48 Deppe et al. 1969: 21.

uneingeschränkten betrieblichen Alleinvertretungsanspruch des Unternehmers positiv beurteilt,⁴⁹ sieht die links-sozialistische Deutung in dem Gesetz eine verpasste Chance oder sogar einen Klassenverrat, da die weitergehenden Sozialisierungsforderungen der Arbeiter*innenschaft nicht berücksichtigt wurden. So blieb in Sachen Mitbestimmung lediglich das im Februar 1920 verabschiedete Betriebsrätegesetz übrig, das allerdings nur dem Namen nach noch an die Rätebewegung und ihre radikaldemokratischen sozialistischen Forderungen erinnerte.⁵⁰ Doch für die DGB-Forderungen einer Demokratisierung der Betriebe nach dem Zweiten Weltkrieg war eine andere Konzeption der Weimarer Republik prägend, das Konzept der Wirtschaftsdemokratie. Die Mitbestimmungsforderungen der Gewerkschaften während der Weimarer Republik beriefen sich auf das 1928 von Rudolf Hilferding und Fritz Naphtali im Auftrag des ADGB konzipierte Konzept der Wirtschaftsdemokratie.⁵¹ Es wendete sich gegen Räte- sowie parteikommunistische Sozialismusvorstellungen und suchte einen reformorientierten parlamentarischen Weg zum Sozialismus. Der Kapitalismus sollte zunächst demokratisch kontrollierbar werden. Dem ADGB schwebte für die Demokratisierung der Wirtschaft neben der paritätischen Besetzung der bestehenden Wirtschaftskammern die Doppelstruktur von Arbeiterräten und paritätisch besetzten Wirtschaftsräten vor, wie sie Art. 165 der Weimarer Reichsverfassung vorgezeichnet hatte. Die Idee der Wirtschaftsdemokratie beinhaltete die Mitbestimmung der abhängig Beschäftigten an wirtschaftlichen Entscheidungen, den Aufbau einer Gemeinwirtschaft in Form von Genossenschaften sowie die Vergesellschaftung von Schlüsselindustrien wie der Stahl-, Chemieindustrie und dem Bergbau. Zudem sollte es eine staatlich gesamtwirtschaftliche Planung durch die aktive Mitarbeit von Gewerkschaftsvertretern im Staatsapparat geben.⁵² Dabei wurde der Weimarer Staat jedoch soziologisch undifferenziert als ein über den Klassen schwebendes, von den sozialen Herrschaftsverhältnissen losgelöstes und nur dem »Allgemeinwohl« verpflichtetes Gebilde aufgefasst.⁵³ Dieses verkürzte Staatsverständnis sollte sich auch in den Diskussionen um Wirtschaftsdemokratie in den DGB-Gewerkschaften nach 1945 reproduzieren. Die überbetriebliche Mitbestimmung wurden in dem Weimarer Konzept der Wirtschaftsdemokratie stärker betont, was in der strategischen Ausrichtung des ADGB auf Jahre hinaus zementiert wurde. Die Folge war eine Abwertung der Rolle der Betriebsräte in der Theorie und Politik der Gewerkschaften, die das gewerkschaftliche Mitbestimmungskonzept selbst nach dem Zweiten Weltkrieg noch jahrelang prägte.

Auch das Wirtschaftsdemokratie-Konzept wurde widersprüchlich beurteilt. Für die Linken der Sozialdemokratie galt es als Form des rechten Reformismus im Sinne Eduard Bernsteins Konzept des »demokratischen Sozialismus«, für die Rechten als Linkswende gegenüber dem »Kriegssozialismus« des Weltkrieges. Mit der Zerschlagung der Gewerkschaften durch den Hitler-Faschismus 1933 wurden jedoch nicht nur wirtschaftsde-

49 Milert/Tschirbs 2012:31.

50 Von Oertzen 1963: 198.

51 Naphtali 1968.

52 Naphtali 1968: 24–25.

53 Jünke 2024: 37.

mokratische Vorstellungen, sondern auch das Betriebsrätegesetz von 1920 und die darin verankerte Institution des Betriebsrats wieder beseitigt.

Kapitalismuskritische Grundstimmung der unmittelbaren Nachkriegszeit

Nachdem der Hitler-Faschismus durch die Alliierten besiegt wurde, gab es 1945 in den westdeutschen Besatzungszonen bei den meisten politischen Akteuren die Hoffnung auf einen demokratischen Neuanfang. Allerdings standen hier der Umfang und die Reichweite der Demokratie zur Debatte. Anders als es viele geschichtliche Darstellung durch ihre Fokussierung auf die Etablierung der parlamentarischen Demokratie konstatieren, zeigte sich vielmehr, dass die wiedererstehende Demokratie nach dem Ende des NS-Regimes aus den Betrieben herauswuchs.⁵⁴ Der Betriebsratsvorsitzende der Reichswerke Salzgitter, Fritz Kraft, formulierte den eigenen Anspruch: »Die Betriebsräte sind die ersten Pioniere, die das Fundament zum demokratischen Deutschland bauen sollen.«⁵⁵

Die Chancen für die Beteiligung der werktätigen Bevölkerung am Aufbau der Demokratie standen gut, denn das gesellschaftliche Klima in Deutschland war deutlich antikapitalistisch geprägt. Im Gegensatz zur Arbeiter*innenbewegung waren viele Unternehmen und Großindustrielle durch ihre Kooperation mit dem Nazi-Regime diskreditiert.⁵⁶ Es ging um grundsätzliche Entscheidungen über die Wirtschaftsordnung. Dabei wurden dritte Wege zwischen freiem Kapitalismus und Staatssozialismus gesucht,⁵⁷ bei denen die lohnabhängig Beschäftigten auch in den Betrieben selbst demokratisch mitbestimmen können sollten. Keine Partei oder sonstige politische Gruppierung hatte sich in dieser Zeit offen für die Wiederherstellung der alten kapitalistischen Eigentumsverhältnisse eingesetzt. Es wurden Forderungen nach Vergesellschaftung der Schlüsselindustrien gestellt.⁵⁸ Die Demokratie sei erst gesichert, wenn die Produktionsmittel sozialisiert seien, auch damit einer Kapitalkonzentration, die die Nationalsozialisten an die Macht gebracht hatte, vorgebeugt wird.⁵⁹ Sozialistische Vorstellungen wie die Vergesellschaftung der Schlüsselindustrien, das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer*innen und die Planung sowie Lenkung der Gesamtwirtschaft waren nicht nur auf Seiten der neu entstehenden Gewerkschaften und Betriebsräte sowie der SPD prominent, sondern auch bei der des Sozialismus unverdächtigen CDU. Noch 1947 zeigten sich diese Forderungen im Ahlener Programm der CDU für NRW, das deutlich kapitalismuskritisch eingestellt war. Konrad Adenauer verkündete beispielsweise als Landtagsabgeordneter von Nordrhein-Westfalen: »Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatli-

54 König/Detje 2012: 57.

55 Milert/Tschirbs 2012: 350.

56 König/Detje 2012: 56.

57 Bontrup 2011: 213.

58 Waldrich 2019: 87.

59 Deppe et al. 1969: 62.

chen und sozialen Interessen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden.«⁶⁰ Als Konsequenz wurde eine »gemeinwirtschaftliche Ordnung« gefordert.⁶¹

Betriebsrats- und Gewerkschaftsgründungen ab 1945

In allen größeren Betrieben entstanden in den westdeutschen Besatzungszonen gleich ab Mai 1945 erste Betriebsräte.⁶² Zunächst kümmerten sich diese noch um die Wiederaufnahme der Produktion und die Versorgung der Belegschaft, bevor sie sich als genuin politische Institutionen verstanden und Entsprechendes forderten.⁶³ Ihre gesellschaftspolitische Perspektive zielte schnell auf die Enteignung der Kohle von Stahlbaronen und die Überführung der Werke in kommunales Eigentum, so z.B. im Bergbau und der Eisenbahn- sowie Stahlindustrie.⁶⁴ Aus Sicht der Alliierten sollten sich die Betriebsräte hingegen auf den betrieblichen Bereich beschränken und keine gesamtwirtschaftlichen Forderungen stellen. Für Werner Milert und Rudolf Tschirbs sei dies »ein klarer Beleg dafür, dass selbst Unternehmer und Militärbehörden in der Phase des gesellschaftlichen Umbruchs an legitimierte Ansprechpartnern aus der Belegschaft in den Werken interessiert waren«⁶⁵, für marxistisch orientierte Sozialwissenschaftler*innen und Gewerkschafter*innen hingegen vielmehr eine Strategie, die Betriebsräte zu kontrollieren, um Forderungen nach Vergesellschaftung zurückzuweisen und damit die Eigentumsstrukturen des Unternehmens und die betrieblichen Hierarchien unangetastet zu lassen.⁶⁶

In den ersten Wochen nach Kriegsende sind die Betriebsräte von den Militärverwaltungen zunächst nur toleriert worden und agierten ohne jede Rechtsgrundlage. Es bedurfte zu ihrer rechtlichen Absicherung der ersten Länder-Betriebsrätegesetze 1948. Die Betriebsräte wurden in ihrer Anfangszeit nicht gewählt, sondern zumeist durch die ehemaligen Betriebsräte der Weimarer Republik bestimmt. Oftmals wurden sie auch durch die Betriebsleitung oder durch Offiziere der Besatzungsarmee ernannt. Es wurde darauf geachtet, dass im Betriebsrat die unterschiedlichen parteipolitischen Strömungen der Gewerkschaften der Weimarer Republik (Sozialdemokraten, Christdemokraten und Kommunisten) vertreten waren.⁶⁷ Konsens, nicht politische Konfrontationen sollte den Neuanfang der Interessenvertretung im Betrieb prägen.

Auch die Initiativen zu Gewerkschaftsgründungen gingen 1945 primär von den gewerkschaftlichen Funktionsträgern vor dem Dritten Reich aus, wie unter anderen Otto Brenner und Hans-Böckler.⁶⁸ Es konstituierten sich auch sozialistische freie Gewerkschaften und Formen der Arbeiterselbstverwaltung – was vor allem in Hamburg auf Grund der Forderung einer Umgestaltung der Gesellschaft auf breite Resonanz stieß

60 Becker/Jentsch 2007: 69.

61 Kittner 2005: 553.

62 Däubler/Kittner 2022: 299.

63 Milert/Tschirbs 2012: 335.

64 Däubler/Kittner 2022: 305.

65 Milert/Tschirbs 2012: 336.

66 Deppe et al. 1969: 62.

67 Milert/Tschirbs 2012: 337.

68 Becker/Jentsch 2007: 66; Lauschke 2005: 26.

–, jedoch wurden diese von der britischen Militärverwaltung umgehend aufgelöst.⁶⁹ Auch Versuche zur Neugründung anarcho-syndikalistischer Organisationen – die in der Weimarer Republik vor allem im Ruhrgebiet einflussreich waren – blieben durch den Widerstand der Alliierten erfolglos.⁷⁰ Die gewerkschaftlichen Interessenvertreter waren explizit antifaschistisch und ihre Neuordnungsvorstellungen knüpften zumeist an die betriebliche Mitbestimmung des Betriebsrätegesetzes von 1920 und die Konzeption der Wirtschaftsdemokratie der Weimarer Republik an. In den Aufsichtsräten der Unternehmen sollte es bspw. eine paritätische Besetzung von Arbeitnehmervertreter*innen gegenüber der Kapitaleseite geben. Zudem wurde für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft auch die Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum – vor allem im Montanbereich – gefordert, nicht nur wegen ihrer demokratischen Kontrolle an sich, sondern auch, damit die gesellschaftlichen Grundlagen des Faschismus beseitigt werden.⁷¹ Eine überbetriebliche Mitbestimmung im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Rahmenplanung bildete für viele Gewerkschafter wie Hans Böckler und Otto Brenner ein drittes grundlegendes Ziel.⁷² Diese sollte durch eine paritätisch besetzte Selbstverwaltung der Volkswirtschaft über ein abgestuftes System von Wirtschaftsräten erfolgen.⁷³ Böckler bezog sich in seinen wirtschaftlichen Neuordnungsvorstellungen hingegen nicht auf marxistische Vorstellungen von Klassenkampf, sondern auf die im Rheinland stark verbreitete katholische Soziallehre, wodurch für ihn das Ziel die »Gleichberechtigung« und »Gleichstellung« von Arbeitnehmer*innen gegenüber den Unternehmer*innen darstellte.⁷⁴

Das Ende der demokratischen Neuordnungsvorstellungen und die Restauration der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse

Auf Grund des antikapitalistischen Klimas der frühen Nachkriegszeit schienen die Durchsetzungschancen der Gewerkschafts- und Betriebsräteforderungen zunächst günstig. Die Betriebsräte verstanden sich nicht als Antipoden, sondern Verbündete der gewerkschaftlichen Interessenvertretung. Sie bemühten sich aktiv, die Gründung und Weiterentwicklung von Gewerkschaften voranzutreiben.⁷⁵ Jedoch versuchten die Alliierten durch das gegenseitige Ausspielen beider Institutionen, diese in ihren Mitbestimmungsmöglichkeiten zu schwächen. Vor allem die US-Besatzungsmacht wollte Eingriffe von Betriebsräten in die bestehenden Unternehmensstrukturen nicht zulassen und diese auf die Überwachung der Einhaltung von Tarifverträgen beschränken.⁷⁶ Es gab die Befürchtung, Betriebsräte könnten unter die Kontrolle von Kommunisten fallen, was eine Gefahr für die privatkapitalistisch organisierten Eigentumsverhältnisse der

69 Däubler/Kittner 2022: 304.

70 Däubler/Kittner 2022: 307.

71 Deppe 1989: 475.

72 Becker/Jentsch 2007: 86.

73 Milert/Tschirbs 2012: 352.

74 Lauschke 2005: 82ff.

75 Däubler/Kittner 2022: 307.

76 Milert/Tschirbs 2012: 340.

Unternehmen bedeuten würde. Die Gewerkschaften sollten sich wiederum auf Kollektivverhandlungen über Löhne (Tarifverträge) und Arbeitsbedingungen konzentrieren, gesellschaftspolitische Zielsetzungen waren hingegen nicht erwünscht.⁷⁷ Diese Aufgabenaufteilung begründet durch ihre anschließenden gesetzlichen Regelungen den bis in die Gegenwart bestehenden Dualismus zwischen Gewerkschaften und Betriebsräten in den deutschen industriellen Beziehungen.⁷⁸

Im Oktober 1945 wurde in Thüringen das erste Betriebsrätegesetz auf Länderebene erlassen, wodurch Mitbestimmungsmöglichkeiten für Betriebsvertretungen rechtlich festgeschrieben wurden. Diese waren hingegen äußerst rudimentär und gingen nicht über das Weimarer Betriebsrätegesetz von 1920 hinaus.⁷⁹ Andere Länder folgten, nachdem 1946 das Kontrollratsgesetz Nr. 22 der Alliierten – ohne dass deutsche Gremien zuvor einbezogen worden waren – eine für alle vier deutschen Besatzungszonen einheitliche Gesetzesgrundlage für Betriebsrätegesetze auf Länderebene ermöglichte.⁸⁰ Mit keiner Silbe wurde im Gesetz die wirtschaftliche Mitbestimmung erwähnt. Paragraphen über überbetriebliche oder gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung wurden von den Alliierten jedoch suspendiert mit dem Argument, Fragen der Unternehmensführung müsste eine zukünftige Wirtschaftsverfassung klären, die der Entscheidung einer zu bildenden deutschen Zentralgewalt obliege.⁸¹

Gewerkschaften wie Betriebsräte reagierten äußerst kritisch auf den Erlass des Kontrollratsgesetzes durch die Besatzungsbehörden. Sie wurden beim Gesetzgebungsverfahren nicht angehört und erhielten auch keine konkreten Mitbestimmungsrechte wie sie in dem Betriebsrätegesetz von 1920 enthalten waren. Zudem wurde die fehlende gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung moniert. Gegenüber Weimar stellte das Gesetz einen Rückschritt dar.⁸² Jedoch fehlten dem Kontrollratsgesetz die sozialpartnerschaftlichen Elemente – was aus gewerkschaftlicher Sicht positiv bewertet wurde –, die im Betriebsrätegesetz 1920 enthalten waren und die später im Betriebsverfassungsgesetz von 1952 stark in den Vordergrund gerückt und auch im Betriebsverfassungsgesetz von 1972 nur wenig abgemildert wurden. Das Gesetz kannte auch keine betriebliche Friedenspflicht, daher waren Arbeitskämpfmaßnahmen auf Seiten der Gewerkschaften nicht untersagt.⁸³

Nahezu zeitgleich mit der Schonung der Stellung der Eigentümer der Unternehmen und der Eigentumsverhältnisse in den Betriebsrätegesetzen der Länder fiel auch die Suspendierung der Sozialisierungsartikel mehrerer Länderverfassungen. Offizielles Ziel der amerikanischen Besatzungspolitik war ab 1947 neben der Bildung eines föderalistischen deutschen Staates die Etablierung einer freien kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Dies richtete sich gegen die Neuordnungskonzeptionen der Gewerkschaften, wie zum Beispiel die Sozialisierung der Grundstoffindustrien. Durch die

77 Däubler/Kittner 2022: 309.

78 Milert/Tschirbs 2012: 364.

79 Däubler/Kittner 2022: 334.

80 Lauschke 2005: 74–75.

81 Müller-Jentsch 2011: 79.

82 Däubler/Kittner 2022: 322.

83 Däubler/Kittner 2022: 321–322.

Forderungen der Gewerkschaften wurde in den Länderverfassungen 1946 und 1947 die Möglichkeit der Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum zunächst erfolgreich verankert.⁸⁴ Der in der hessischen Verfassung enthaltene Sozialisierungsartikel, der die Überführung der Betriebe des Bergbaus, der Eisen und Stahlindustrie sowie der Energiewirtschaft und des Verkehrswesens vorsah und der vom nordrhein-westfälischen Landtag gefasste Beschluss zur Sozialisierung des Bergbaus waren 1948 von der amerikanischen und britischen Besatzungsmacht für nichtig erklärt worden, vordergründig mit dem Argument, dass solche grundsätzlichen Entscheidungen einem gesamtdeutschen Parlament vorbehalten bleiben müssten.⁸⁵ Die Eigentumsverhältnisse blieben folglich unangetastet. Damit wurden durch die Alliierten der Einfluss sozialistischer Kräfte zurückgedrängt und bis 1949 die Weichen in Richtung der Restauration der privatkapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung bestellt.⁸⁶

Auch das 1949 in Kraft getretene Grundgesetz legte – nach politischen Auseinandersetzungen im Parlamentarischen Rat um seinen Inhalt – großen Wert auf die Gewährung des Privateigentums (Art. 14), obwohl die Wirtschaftsordnung – und damit die kapitalistische – bis heute nicht im Grundgesetz festgelegt ist. Sozialisierungsmöglichkeiten (Art. 15) wurden entgegen der Mehrzahl der westdeutschen Länderverfassungen nur sehr abgeschwächt aufgenommen. Das Grundgesetz begründete primär die Grundrechte der Bundesbürger*innen als Abwehrrechte gegenüber dem Staat, ließ aber soziale Grundrechte durch den Einfluss der Konservativen und die fehlende Entschlossenheit der Gewerkschaften in den Hintergrund treten.⁸⁷ In seinem sozialpolitischen Gehalt (Sozialisierung und Mitbestimmung) ging das Grundgesetz hinter die Weimarer Verfassung zurück, die noch mit Artikel 165 – zumindest formal – eine umfassende Mitbestimmungsgesetzgebung vorgesehen hatte.⁸⁸ Der Versuch des DGB, soziale Grundrechte im Grundgesetz zu verankern, scheiterte daran, dass die sozialdemokratischen Mitglieder im Parlamentarischen Rat fürchteten, die Vertreter der FDP vor den Kopf zu stoßen, auf deren Unterstützung man in anderen wichtigen Fragen unbedingt angewiesen war.⁸⁹

Die politische Chance einer grundlegenden Ausweitung der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung war vertan. Die Umsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen scheiterte vor allem an der Adenauer-Regierung nach der ersten Bundestagswahl von 1949 und den damit einhergehenden veränderten politischen Kräfteverhältnissen.⁹⁰ Die mehrheitlich gewählte rechts-liberale bürgerliche Koalition von CDU/CSU/FDP und der Deutschen Partei (DP) machte unter Kanzler Adenauer sehr schnell deutlich, dass eine wie auch immer geartete »Vergesellschaftung von Schlüsselindustrien« nicht auf ihrer Agenda stand und Mitbestimmung allenfalls auf »kleinster Flamme« in Frage kam.⁹¹ Für den Fall zu weitgehender Zugeständnisse an die Gewerkschaften drohten CDU – vor allem in der Gestalt des Wirtschaftsministers

84 Däubler/Kittner 2022: 339.

85 Müller-Jentsch 2011: 55.

86 König/Detje 2012: 56.

87 Waldrich 2019: 96.

88 Müller-Jentsch 2011: 55.

89 Lauschke 2005: 208.

90 Bontrup 2011: 213.

91 Kittner 2005: 598.

Ludwig Erhard – und FDP mit dem Austritt aus der Koalition.⁹² Damit war die Kapitalismus-Kritik des Ahlener Programms der CDU Vergangenheit. Sie wendete sich im Zuge des beginnenden Kalten Krieges verstärkt dem Antikommunismus zu, wie allgemein konservative Kräfte in mächtigen Positionen in Verwaltung, Justiz, Medien und Politik.⁹³ Die Gewerkschaften verzichteten zu dieser Zeit auf Streiks und richteten ihre Hoffnung auf die parlamentarische Unterstützung der Sozialdemokratie. Doch die SPD galt nicht mehr als große Unterstützerin der Forderungen der Gewerkschaften.⁹⁴ Zudem erstarkte unter der rechts-liberalen Koalition der Einfluss der privaten Wirtschaft durch die neu gegründeten Arbeitgeberverbände, die gegen die gewerkschaftlichen Forderungen agierte.⁹⁵ Schwächend für die Gewerkschaftsforderungen war auch die Zustimmung führender Gewerkschaftsvertreter auf einer internationalen Gewerkschaftskonferenz zum Marshall-Plan 1948, was sie an die Forderungen der USA band und damit Forderungen nach Sozialisierung aufgegeben werden mussten.⁹⁶

So sahen sich die Gewerkschaften – wenn auch widerstrebend – veranlasst, wenigstens den kleinsten Nenner einer demokratisierten Wirtschaft in Form betrieblicher und unternehmerischer Mitbestimmung zu retten. Trotz gewerkschaftlicher Forderungen wurde außer dem späteren Montan-Mitbestimmungsgesetzes nur noch wenig bis gar nichts in Sachen Wirtschaftsdemokratie umgesetzt. Die privatkapitalistische Grundordnung blieb nahezu unangetastet und die alten Eigentums- und Machtverhältnisse wurden wieder hergestellt, ganz im Interesse der Kapitalbesitzenden.⁹⁷

Daran änderte auch das vom ordoliberalen Wirtschaftsminister Ludwig Erhard bereits 1947 verkündete Konzept der Sozialen Marktwirtschaft nichts. Vielmehr versuchte dies die Gewerkschaften ideologisch in das kapitalistische System einzubinden. Es verkündete das Prinzip der Freiheit auf dem Markt mit einer Minimierung der sozialen Ungleichheit an Einkommen durch staatliche Eingriffe. Die soziale Marktwirtschaft wurde dabei als konsensorientiert und tendenziell harmonisch vermittelt, was auf die Restauration der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse durch die Verhinderung von Vergesellschaftung und die Beschneidung betrieblicher und überbetrieblicher Mitbestimmung abzielte.⁹⁸

Der DGB und die Forderung nach Wirtschaftsdemokratie

1949 wurde der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) als Dachorganisation der Gewerkschaften in Westdeutschland durch vor allem in der Nazizeit emigrierte oder untergetauchte Gewerkschaftsfunktionäre wie dem ersten DGB-Vorsitzenden Hans Böckler neu gegründet.⁹⁹ Er stellt bis heute die Nachfolgeorganisation des ADGB der Weimarer Re-

92 Kittner 2005: 598.

93 Waldrich 2919: 88.

94 Kittner 2005: 566.

95 Bontrup 2011: 213.

96 Lauschke 2005: 227.

97 König/Detje 2012: 57.

98 Müller-Jentsch 2011: 66.

99 Lauschke 2005: 169.

publik dar. Auf seinem Gründungskongress in München fand die Verschmelzung von 16 Einzelgewerkschaften mit rund fünf Millionen Gewerkschaftsmitgliedern statt. Über der Bühne prangte in großen Lettern »Parlament der Arbeit«, um zum Ausdruck zu bringen, neben dem Bundestag als politisches Organ aller Bürger*innen die demokratische Vertretung der Arbeitnehmer*innen im Bereich der Wirtschaft zu sein. Durch die Bildung von *Einheitsgewerkschaften* nach dem *Industrieverbandsprinzip* sollte die Zersplitterung der Gewerkschaften in politische Richtungsgewerkschaften, wie es sie bis zu ihrer Zerschlagung durch die Nationalsozialisten gab, verhindert werden.¹⁰⁰ Die Gewerkschaftskonkurrenz am Ende der Weimarer Republik wurde als Grund der Schwäche der Gewerkschaften gegenüber dem aufkommenden Faschismus gesehen. Alle Arbeitnehmer*innen sollten unabhängig von politischen und weltanschaulichen Überzeugungen gemeinsam in einer Gewerkschaft zusammengefasst werden.¹⁰¹ Allerdings setzten sich im DGB die sozialdemokratisch orientierten gegenüber den kommunistischen Gewerkschafter*innen durch. Kommunist*innen wurden bis zum Beginn der 1950er Jahre aus fast allen hauptamtlichen Funktionen herausgedrängt, womit auch das Ziel des Sozialismus aus kommunistischer Sicht begraben wurde.¹⁰²

Der DGB vertrat durch einflussreiche Akteure – allen voran Hans Böckler –, die bereits in der Weimarer Republik gewerkschaftlich aktiv waren, einen gesamtgesellschaftlichen gegenüber einem betriebsorientierten Ansatz. Dabei reklamierten die Gewerkschaften gegenüber den Betriebsräten einen eindeutigen Führungsanspruch der betrieblichen Interessenvertretungen für sich. Böckler begründete dies damit, dass der Blick der Gewerkschaftsarbeit auf die gesamtwirtschaftliche Ebene und nicht betriebsgeostisch auf die Interessen einer kleinen Belegschaftsgruppe gerichtet zu sein habe.¹⁰³

Das von dem marxistisch orientierten Wirtschaftswissenschaftler Victor Agartz begründete Neuordnungskonzept der Wirtschaft wurde im Münchener Grundsatzprogramm des DGB 1949 festgehalten. Hier wurde sich auf die Idee der Wirtschaftsdemokratie der Weimarer Republik bezogen, auch wenn Agartz selber von »Wirtschaftsneuordnung« und »Sozialistischer Planwirtschaft im demokratischen Rechtsstaat« sprach.¹⁰⁴ Das »Reformprogramm mit antikapitalistischen Elementen«¹⁰⁵ zielte auf die Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit ab. Es beinhaltete *erstens* die Vergesellschaftung von Schlüsselindustrien (unter anderen Bergbau, Eisen und Stahlindustrie, Energiewirtschaft, Kreditinstitute), *zweitens* eine gesamtwirtschaftliche Planung und *drittens* paritätische Mitbestimmung der organisierten Arbeitnehmer*innen in allen personellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung.¹⁰⁶ Mit der Forderung einer paritätischen Besetzung zwischen Kapital und Arbeit in zu schaffenden Wirtschaftskammern wurde explizit ein Gegenentwurf

100 Milert/Tschirbs 2012: 359.

101 Lauschke 2005: 198.

102 Deppe 1989: 474.

103 Lauschke 2005: 80.

104 Jünke 2024: 24.

105 Deppe 1989: 477.

106 Müller-Jentsch 2011: 52.

zur kapitalistischen Wirtschaftsordnung vertreten, der nicht nur die Demokratisierung der Betriebe anstrebte.¹⁰⁷ Von »Sozialismus« war hingegen keine Rede mehr.¹⁰⁸ Grundsätzlich gab der DGB das Ziel einer sozialistischen Gesellschaft zugunsten einer stetigen Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft durch gewerkschaftliche Mitbestimmung auf.¹⁰⁹ Die geforderten Arbeiter- und Wirtschaftsräte waren bereits in Art. 165 der Weimarer Reichsverfassung verbrieft, allerdings bis auf den vorläufigen Reichswirtschaftsrat nie umgesetzt worden. Es ging um den Grundgedanken, dass die Demokratie nur dann gesichert sei, wenn sie über die formelle politische Demokratie hinaus auch auf die Wirtschaft übergreift.¹¹⁰ In Anlehnung an die Weimarer Tradition wurde sogar ein wesentlicher Schwerpunkt auf die gesamtstaatliche Ebene und die überbetriebliche Mitbestimmung gelegt.¹¹¹

Das gewerkschaftliche Konzept der gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung wurde offiziell bis zum Düsseldorfer Grundsatzprogramm des DGB von 1963 gefordert, jedoch ließen durch den zunehmenden Widerstand der Kapitaleseite diese gewerkschaftlichen Bestrebungen nach. Dennoch gab es einen Flügel innerhalb des DGB, der Sozialisierung immer noch als autonomes Ziel der Gewerkschaften sah, so zum Beispiel auf Seiten der IG Chemie.¹¹² Jedoch wurde durch das »Wirtschaftswunder« der 1950er Jahre und das damit einhergehende steigende Lebensniveau der Antikommunismus gestärkt, was sich negativ auf die Attraktivität sozialistischer Umgestaltungsvorstellungen – und damit bestimmte Gewerkschaftsforderungen – auswirkte.¹¹³ Zudem nutzten Gegner von SPD und Gewerkschaften jede Gelegenheit, deren Neuordnungsvorstellungen mit dem Parteikommunismus gleichzusetzen.¹¹⁴

Paritätische Mitbestimmung: Das Montanmitbestimmungsgesetz von 1951

Ein im Rückblick wichtiger Sieg für die betriebliche Mitbestimmung der lohnabhängig Beschäftigten stellte das 1951 im Bundestag beschlossene »Gesetz über die Montanmitbestimmung« dar. Mit dem Gesetz wurde die paritätische Mitbestimmung zwischen Kapital und Arbeit in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen der Montanindustrie (Bergbau, Stahl, Eisen) mit mehr als 1.000 Beschäftigten gesetzlich festgelegt.¹¹⁵ Damit gibt es bis heute einen numerisch gleich stark besetzten Aufsichtsrat mit einem zusätzlichen neutralen Aufsichtsratsmitglied bei möglichen Pattabstimmungen.

Im Vorfeld der Verabschiedung des Montanmitbestimmungsgesetzes gab es harte politische Auseinandersetzungen, da Bundeskanzler Adenauer versucht hatte, die seit

107 Jünke 2024: 46.

108 Lauschke 2005: 80.

109 Becker/Jentsch 2007: 213.

110 Deppe 2012: 64–65.

111 Däubler/Kittner 2022: 347.

112 Deppe et al. 1969: 230.

113 Deppe 1989: 505.

114 Becker/Jentsch 2007: 82.

115 Däubler/Kittner 2022: 366.

1947 ohne gesetzliche Grundlage bestehende paritätische Mitbestimmung in der Montanindustrie zu beseitigen.¹¹⁶ In den Jahren 1950/51 erfolgte der Beginn einer antigewerkschaftlichen Offensive der Unternehmer. Zum ersten Mal nach 1945 entfalteten diese – unterstützt vom größten Teil der Presse – eine Kampagne gegen die Mitbestimmung, in der nicht nur frühere positive Aussagen diese betreffend zurückgenommen wurden, sondern die Ideologie des Antikommunismus des Kalten Krieges verwendet wurde, um die Gewerkschaften in die Verteidigung zu drängen.¹¹⁷ Sie verteufelten die Mitbestimmung als ein »kollektivistisches« Machtinstrument auf dem Wege zum »Gewerkschaftsstaat«¹¹⁸ und als das Ende privatwirtschaftlicher Ordnung. Die FDP argumentierte, das Gesetz sei verfassungswidrig, weil es entgegen dem Art. 14 des Grundgesetzes den Eigentümern einen Teil ihrer Verfügungsmacht entschädigungslos entzieht.¹¹⁹ Ludwig Erhard formulierte die Sorge, es könne »bei der Neuordnung von Kohle, Stahl und Eisen durch Festlegung ein Präjudiz für die gesamte Wirtschaft«¹²⁰ geschaffen werden. Durch Androhung eines Generalstreiks von unter anderen der IG-Metall erreichten die Gewerkschaften der Montanindustrie das von Adenauer verkündete Vorhaben der Mitbestimmungsbeschneidung zurückzunehmen und die Mitbestimmung sogar gesetzlich festzuschreiben.

Allerdings hatten die Spitzenverbände der Industrie und der Arbeitgeber ihre Zustimmung zum Montanmitbestimmungsgesetz nur unter der Voraussetzung gegeben, dass die Regelung auf die Montanindustrie beschränkt bliebe und nicht auf die übrige Industrie ausgeweitet werde.¹²¹ Die gewerkschaftlichen Verhandlungsführer mussten gegenüber den Arbeitgeberverbänden und der Regierung das Zugeständnis machen: »Die Regelung greift nicht über auf den übrigen Bereich der Wirtschaft.«¹²² Zudem wurde die Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum sowie staatliche Wirtschaftsplanung aus Sicht der Arbeitgeberverbände und der bürgerlichen Regierung abgewehrt.¹²³ Auch dass das Gesetz mit der Zustimmung zu Adenauers Außenpolitik und zur Wiederbewaffnung »erkauft« wurde, ist für viele Gewerkschaftler bis heute ein Geheimnis.¹²⁴ Des Weiteren akzeptierten die Gewerkschaften die Ideologie der »Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit« und die damit einhergehende sozialpartnerschaftliche Verantwortung für das betriebliche und wirtschaftliche Geschehen sowie den »sozialen Frieden«. Die Ideologie der »Sozialpartnerschaft« bestimmte schon die Politik der nationalsozialistischen »Deutschen Arbeitsfront« (DAF).¹²⁵ So ist es auch nicht verwunderlich, dass das Prinzip durch den bereits im NS aktiven Juristen Hans Carl Nipperdey festgeschrieben wurde.¹²⁶ Damit wurde das Konzept des Kampfes um Mitbestimmung

116 Kittner 2005: 601.

117 Deppe 1989: 493.

118 Deppe 1989: 494.

119 Deppe et al. 1969: 100.

120 Kittner 2005: 600.

121 Abelschäuser 2004: 357.

122 Kittner 2005: 601.

123 Abelschäuser 2004: 356.

124 Bontrup 2011: 217.

125 Deppe et al. 1969: 223.

126 Lauschke 2005: 73.

als »Klassenkampf« aufgegeben und zu einem entpolitisierten Konzept der »Kooperation von Gleichberechtigten« umgedeutet.¹²⁷ Einige Gewerkschaften glaubten damit einen entscheidenden Durchbruch für eine umfassende Regelung der Mitbestimmung erreicht zu haben und sahen in dem Gesetz einen großen Erfolg.¹²⁸ Für Milert und Tschirbs war dies hingegen ein »von den Gewerkschaften gemachter Kardinalfehler«¹²⁹, da Forderungen nach Mitbestimmung in weiteren Industriezweigen sowie Möglichkeiten der Vergesellschaftung – und damit eine Änderung der Eigentumsverhältnisse – dauerhaft verhindert wurden. Damit waren die DGB-Forderungen nach einer grundlegenden Neuordnung der Wirtschaft und Gesellschaft gescheitert.¹³⁰

Dennoch galt das Montanmitbestimmungsgesetz von 1951 die folgenden Jahre als Vorbild für die Ausweitung demokratischer Mitbestimmung für die gesamte deutsche Großindustrie. Allerdings stellte es auch den einzigen Triumph dar, bei dem die Gewerkschaften ihre Vorstellungen einer Wirtschaftsdemokratie – zumindest was den Bereich der Mitbestimmung anbelangt – ansatzweise durchsetzen konnten.¹³¹ Bis heute ist daher die paritätische Mitbestimmung der Aufsichtsräte auf den Bergbau und die Eisen- und Stahlindustrie begrenzt.

Niederlage in der Mitbestimmung: Das Betriebsverfassungsgesetz von 1952

Nach dem Teilerfolg der Montanmitbestimmung erlitten der DGB und die sozialdemokratischen Parlamentarier*innen eine schwere Niederlage in der Auseinandersetzung um das Betriebsverfassungsgesetz, das 1952 gesetzlich beschlossen wurde.¹³²

In das Betriebsverfassungsgesetz floss weitgehend das Betriebsrätegesetz von 1920 ein. Dem Betriebsrat war die ausführliche Kontrollfunktion zugewiesen, über den Vollzug aller für die Arbeitnehmer*innen geltenden Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge zu wachen. Auf wirtschaftliche Entscheidungen sollte er nicht einwirken können, seine Gestaltungsfunktion blieb begrenzt. Der Betriebsrat erlangte lediglich ein Mitspracherecht bei personellen und sozialen Entscheidungen. Anstatt einer gleichberechtigten, also paritätischen Mitbestimmung, wurde die Arbeitnehmer*innenvertretung in den Aufsichtsräten aller Unternehmen ab 500 Beschäftigte auf ein Drittel (gegenüber der Montanindustrie) reduziert. Die Kapitaleseite hatte nun die Mehrheit.¹³³ Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind völlig ohne jegliche unternehmerische Mitbestimmung bis heute geblieben.¹³⁴ Diese Drittelparität der unternehmerischen Mitbestimmung wurde 2004 im so genannten »Drittelbetei-

127 Deppe 1989: 520.

128 Abelshauer 2004: 355.

129 Milert/Tschirbs 2012: 408–409.

130 Müller-Jentsch 2011: 80.

131 König/Detje 2012: 57.

132 Milert/Tschirbs 2012: 416.

133 Müller-Jentsch 2011: 81.

134 Bontrup 2011: 214.

ligungsgesetz« in der wirtschaftlichen Mitbestimmung, wenn es um Investitionen, Standorte, Fusionen und Arbeitsplätze geht, noch einmal explizit festgeschrieben.¹³⁵

Zudem hatte der Betriebsrat sich in seiner Arbeit am Wohl des Betriebes und am Gemeinwohl zu orientieren und war an die Friedenspflicht gebunden.¹³⁶ Im Vergleich zum Betriebsrätegesetz von 1920 wurde die Zusammenarbeit im Sinne der späteren so genannten »Sozialpartnerschaft« zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung damit noch stärker betont. Die Parlamentarier der CDU argumentierten, das Gesetz müsse dem Arbeitsfrieden und der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft im allgemeinen Interesse steigern.¹³⁷ Dies zielte auf die Abkehr vom gewerkschaftlichen Klassenkampfdenkens und die ideologische Integration der Arbeitnehmer*innenschaft in das kapitalistische Wirtschaftssystem, was sich auch in den nächsten Jahren vollziehen sollte.¹³⁸

Mit dem Betriebsverfassungsgesetz von 1952 wurde rechtlich festgeschrieben, was der Ausgangssituation der Gewerkschaften nach dem Zweiten Weltkrieg vollkommen entgegenstand: »Ausgesperrt aus den Zentren wirtschaftlicher Macht, verwiesen allein auf die Kraft ihrer Organisation und mit dem Tarifvertrag im Zentrum ihrer Gestaltungsmöglichkeiten, den sie sich doch nur als Hilfsmittel am Rande hatten vorstellen wollen.«¹³⁹

Zwar startete der DGB gegen das Gesetzesvorhaben Demonstrationen und unter anderem einen zweitägigen Streik in Zeitungsverlagen und Druckereien, aber dennoch scheiterte der Kampf um das Betriebsverfassungsgesetz, weil Adenauer den DGB mit Scheinverhandlungen bis kurz vor die Lesung des Gesetzes hinhielt.¹⁴⁰ Dabei diffamierten die starken reaktionären Kräfte in der Politik sowie der Arbeitgeber und Wirtschaftsverbände die Forderung nach wirklicher Parität als Marsch in den »Gewerkschaftsstaat.«¹⁴¹ Der Industrie gelang es folglich mit Hilfe der FDP die in den Betrieben erkämpften Mitbestimmungsrechte der Montanindustrie in den anderen Branchen abzuwehren und die Entscheidungsfreiheit des Unternehmers unangetastet zu lassen.¹⁴²

Das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 ist in den folgenden Jahrzehnten mehrfach geändert worden, allerdings erfüllten sich hier nicht die Zielvorstellungen einer Demokratisierung der Wirtschaft. Es ließ weiterhin keine wirksame Mitbestimmung und Kontrolle durch die Betriebsräte – vor allem in wirtschaftlichen Fragen (Investitionen, Produktionsprogramme, Rationalisierungsmaßnahmen, Betriebsumstellungen und -stilllegungen) – zu.¹⁴³ Bis in die Gegenwart bestimmen daher einseitig die Arbeitgeber gemäß ihrem »Investitionsmonopol«¹⁴⁴ das unternehmerische Geschehen. Bei der

135 König/Detje 2012: 58.

136 Deppe 1989: 495.

137 Müller-Jentsch 2011: 80.

138 Milert/Tschirbs 2012: 417.

139 Kittner 2005: 602.

140 Müller-Jentsch 2011: 81.

141 Deppe 1989: 494.

142 Deppe 1989: 496.

143 Deppe 1989: 605.

144 Bontrup 2011: 215.

Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 wurden lediglich die Mitbestimmungsrechte in sozialen und personalen Angelegenheiten erweitert. Unter anderem wurde das Betriebsratswahlalter auf 18 Jahre abgesenkt und die deutsche Staatsangehörigkeit war keine Voraussetzung mehr.¹⁴⁵ Die langjährige gewerkschaftliche Forderung nach bezahltem Bildungsurlaub für Betriebsratsmitglieder und Jugendvertreter wurde realisiert.¹⁴⁶ Zwar ist die Bindung an das Gemeinwohl weggefallen, aber die extrem sozialpartnerschaftliche Ausrichtung des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 wurde weiterhin nicht in Frage gestellt.¹⁴⁷ Der langjährige IG-Metall-Vorsitzende Otto Brenner war hingegen ein strikter Gegner des Gedankens einer »Sozialpartnerschaft«, da er davon überzeugt war, dass den Arbeitgebern Zugeständnisse an die Arbeitnehmer nur in harten Kämpfen abgerungen werden könnte.¹⁴⁸ Seine Position war jedoch auf Gewerkschaftsseite nicht mehrheitsfähig.

Innerhalb des DGB führte die Niederlage um das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 zu heftigen Debatten. Der DGB Vorsitzende Christian Fette – Nachfolger von Hans Böckler – wurde auf dem DGB-Kongress 1952 abgewählt.¹⁴⁹ Mit dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes begann für die Gewerkschaftspolitik eine neue Phase. Die Verarbeitung der politischen Niederlage in der Auseinandersetzung um dieses Gesetz leitete das Ende der bisherigen Gewerkschaftsstrategie ein, politische Mehrheiten für eine Überwindung des kapitalistischen Wirtschaftssystems zu gewinnen.¹⁵⁰ Die Gewerkschaften scheuten in den folgenden Jahren vor Arbeitskämpfen zurück, weil damit der Verfassungskonsens der jungen Bundesrepublik gesprengt worden wäre. Für die meisten Gewerkschaften hatten die Spielregeln der parlamentarischen Demokratie Vorrang vor der Durchsetzung noch so berechtigter Forderungen der Arbeitnehmer*innen.¹⁵¹ Die Einzelgewerkschaften konzentrierten fortan ihre Kräfte auf das Gebiet der Tarif- und Sozialpolitik.¹⁵² Es ging um Reformen *im* Kapitalismus, nicht Reform *des* Kapitalismus: Dies beinhaltete die Arbeitszeitverkürzung durch die 40-Stunden-Woche unter dem Slogan »Samstags gehört Vati mir«, die Forderung nach einem gerechten Anteil am Volkseinkommen durch eine aktive Lohnpolitik sowie die Forderung nach einer besseren sozialen Sicherheit und einem verbesserten Arbeitsschutz.¹⁵³ Otto Brenner versuchte unter Berufung auf Viktor Agartz' Strategie der »expansiven Lohnpolitik« den Arbeitnehmer*innen einen wachsenden Anteil am Sozialprodukt zu sichern. Es ging hierbei nicht nur ökonomisch um die Steigerung der Kaufkraft, sondern politisch (»politischer Lohn«) um die Aktivierung der Konfliktbereitschaft der Gewerkschaftsmitglieder.¹⁵⁴ Damit leitete die IG Metall eine neue Phase der Tarifpolitik ein, in der die Lohnpolitik zum Hebel einer angestrebten Umverteilungspolitik genutzt werden sollte,

145 Däubler/Kittner 2022: 439.

146 König/Detje 2012: 58.

147 Däubler/Kittner 2022: 43.

148 Becker/Jentsch 2007: 147.

149 Müller-Jentsch 2011: 82.

150 Milert/Tschirbs 2012: 430.

151 Abelschäuser 2004: 357.

152 Milert/Tschirbs 2012: 430.

153 Kittner 2005: 648.

154 Becker/Jentsch 2007: 137.

ohne jedoch, die Eigentumsverhältnisse infrage zu stellen. Milert und Tschirbs bewerten diese gewerkschaftliche Neuausrichtung positiv als »eine nüchterne weitgehend entideologisierte Interessenvertretung.«¹⁵⁵ Kritischere Beurteilungen gelangen hingegen zu dem Urteil, dass der Kampf um eine alternative Wirtschaftsordnung insgesamt für absehbare Zeit verloren war.¹⁵⁶

Auf Seiten der konservativen Kräfte wurde die ideologische Wirkung der Mitbestimmung klar gesehen. So konstatierte der frühere Innenminister Ernst Benda, dass das Betriebsverfassungsgesetz »unter Anerkennung bestehender Konflikte diese rechtlich zu ordnen und ihnen damit wenigstens die äußerste Schärfe klassenkämpferischer Auseinandersetzungen«¹⁵⁷ zu nehmen versucht. Auch der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß sieht die »zweite Seite« der Mitbestimmung darin, dass sie »mäßsigend auf die gewerkschaftlichen Forderungen wirken kann.«¹⁵⁸

Zudem agierte der Staat repressiver gegen die gesamte sozialistische Opposition in der BRD: Als unbeabsichtigte Folge aus dem Zeitungsstreik von 1952 gegen die Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes wurde durch die Landesgerichte das Verbot des politischen Streiks wegen einer »Gefährdung des Staates« (Ernst Forsthoff) durch die Gutachten des Konservativen – und im NS aktiven – Juristen H. C. Nipperdey erlassen. Nipperdey hatte bereits das NS-Unrecht gewerkschaftsfreier Betriebe mitgestaltet und dann 1953 die rechtliche Begründung für das Verbot des politischen und des verbandsfreien Streiks in der BDR geliefert.¹⁵⁹ Ein Arbeitsstreik müsse als Auseinandersetzung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf die Regelung der »Arbeitsbedingungen« beschränkt sein, so Nipperdey.¹⁶⁰ Ging es zunächst darum, »Schaden von der Volksgemeinschaft« abzuwenden, so sollte nach dem Krieg »Schaden von der Volkswirtschaft« ferngehalten werden.¹⁶¹ 1956 verkündete das Bundesverfassungsgericht zudem die Verfassungswidrigkeit der KPD, was deren Verbot bedeutete. Von Seiten der Gewerkschaftsführungen gab es hier keinen Widerstand, denn diese hatten bereits seit 1949 die KPD aus dem DGB ausgegrenzt.¹⁶²

Abkehr von der Wirtschaftsdemokratie: Das Düsseldorfer Programm des DGB 1963

In Reaktion auf die Niederlagen und die geänderten politischen Kräfteverhältnisse verabschiedete der DGB 1963 ein neues Grundsatzprogramm. Das Düsseldorfer Programm ersetzte die offen antikapitalistischen wirtschaftspolitischen Grundsätze des Münchener Programms von 1949 und verzichtete auf das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung als Gegenentwurf zur Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

155 Milert/Tschirbs 2012: 455.

156 Däubler/Kittner 2022: 394.

157 Deppe et al. 1969: 170.

158 Deppe et al. 1969: 170.

159 Wälz 2023: 6.

160 Deppe 1989: 500.

161 Wälz 2023: 6.

162 Deppe 1989: 528.

Es folgte damit der reformorientierten Linie des Godesberger Programms der SPD von 1959, dem Verzicht auf eine Wirtschaftsordnung jenseits der Marktwirtschaft.¹⁶³ Damit besiegelte das Düsseldorfer Grundsatzprogramm den endgültigen Abschied des DGB vom Wirtschaftsdemokratiekonzept der Weimarer Jahre, dem theoretischen Fundament einer gesamtwirtschaftlichen Strategie. Geblieben ist allein die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen.¹⁶⁴

Der DGB forderte zwar noch 1971, als die erste sozialliberale Koalition unter Willy Brandt die Demokratisierung der Gesellschaft auf die Tagesordnung setzte (»Mehr Demokratie wagen«), eine gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung durch paritätisch besetzte Wirtschafts- und Sozialräte auf regionaler, Landes- und Bundesebene, doch war diese lediglich als Ergänzung zum Parlament gedacht. Sie zielte auf die Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren, einschließlich des Rechts zur Gesetzesinitiative und zur Durchführung öffentlicher Enquêtes, stand jedoch nicht in der Tradition der Wirtschaftsdemokratie. Auch zu Beginn der 1980er Jahre versuchte der DGB noch einmal durch eine großangelegte Initiative die Idee der Mitbestimmung auf den drei Ebenen Gesamtwirtschaft, Unternehmen und Betrieb neu zu beleben – wobei sich auch um Forderungen nach Vergesellschaftung der Schlüsselindustrien bemüht wurde –, allerdings ohne Erfolg.

Mit dem Düsseldorfer Programm von 1963 stellte sich der DGB auf das deutsche tripartistische Verhandlungssystem innerhalb des »Rheinischen Kapitalismus« ein. Es ging um die institutionalisierte Einbindung der maßgeblichen Akteure Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen in die keynesianische staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik und einen gemeinsamen Plan unter der Moderation des Staates.¹⁶⁵ Hierzu zählte auch die vom sozialdemokratischen Wirtschaftsminister Karl Schiller ausgearbeitete konzertierte Aktion, die auf eine stabilitätsorientierte Lohnpolitik im Hinblick auf die Erfordernisse der Konjunkturpolitik abzielte.¹⁶⁶ Mit dem Beitritt zur Konzertierten Aktion »haben die Gewerkschaften bewusst auf ihre Autonomie – insbesondere in der Lohnpolitik – verzichtet und sich den Funktionsbedingungen der staatlich organisierten Kapitalverwertung unterworfen.«¹⁶⁷

Damit wurde an Stelle antagonistischer Klassenverhältnisse die Interessengemeinschaft von Unternehmern, Gewerkschaften und Staat betont. Der Staat sei nicht mehr ein Organ der Klassenherrschaft, sondern der kollektiven »Daseinsvorsorge«¹⁶⁸. Die politische Repräsentanz von Arbeitnehmer*inneninteressen wurden nicht mehr aus dem Gegensatz der Klasseninteressen, sondern aus dem »Gemeinwohl« hergeleitet.¹⁶⁹ Mit dieser konsensualen Einbindung der Arbeiter*innenschaft in die industriellen Beziehungen wurde der strukturelle Klassenkonflikt zwischen Kapital und Arbeit ideologisch befriedet. Die Politik einer sozialistischen Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse –

163 Müller-Jentsch 2011: 154.

164 Milert/Tschirbs 2012: 462.

165 Müller-Jentsch 2007: 26.

166 Abelshäuser 2004: 412–413.

167 Deppe et al. 1969: 171.

168 Deppe 1989: 562.

169 Deppe 1989: 569.

und damit des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems – konnte dauerhaft verhindert werden.

Zudem tritt in vielen Fällen der Betriebsrat immer weniger als Interessensvertretung der lohnabhängig Beschäftigten auf, sondern agiert seit den 1990er Jahren im Zuge der Ideologie des einsetzenden Neoliberalismus und der konstatierten Wettbewerbslogik (»Standort Deutschland«) vielmehr nach dem Prinzip des Co-Managements.¹⁷⁰ Der Begriff des »Wettbewerbskorporatismus«¹⁷¹ bringt dies auf den Punkt. Beschäftigungssicherheit – und damit einhergehend die Akzeptanz von Reallohnverlusten in der Tarifpolitik – wurde zunehmend das Ziel der Gewerkschaften, nicht mehr die Ausweitung der Partizipation der Beschäftigten.

Das Mitbestimmungsgesetz von 1976: Mitbestimmung als »Mogelpackung«

1973 bekundete Willy Brandt den Willen der SPD/FDP-Regierung, die paritätisch unternehmensbezogene Mitbestimmung noch in der Legislaturperiode auf der Grundlage der Parität von Kapital und Arbeit in weiteren Industriebereichen zu verwirklichen.¹⁷² Das aus diesen Vorstellungen entstandene und hart umkämpfte Mitbestimmungsgesetz wurde nach Vorbereitungen in den 1970er Jahren als Kompromiss zwischen SPD und FDP 1976 im Bundestag verabschiedet und hat bis in die Gegenwart Gültigkeit.

Mit dem Mitbestimmungsgesetz wurde eine Parität von Anteilseignern und Arbeitnehmern im Aufsichtsrat festgelegt, jedoch nur von Kapitalgesellschaften mit mehr als 2.000 Beschäftigten. Daher wurden alle Personengesellschaften und Einzelunternehmen, gleichgültig wie groß, von der Mitbestimmungsregelung ausgenommen.¹⁷³ Personengesellschaften wie Aldi und Lidl oder Medienunternehmen wie Bertelsmann und der Axel-Springer-Verlag fallen nicht unter das Gesetz. Zudem wird die numerische Parität zwischen Kapital und Arbeit dadurch konterkariert, dass bei einer Pattsituation bei Abstimmungen diese nicht wie bei der Montan-Mitbestimmung 1951 durch ein neutrales Mitglied im Aufsichtsrat aufgelöst wird, sondern der immer von der Kapitaleseite gestellte Aufsichtsratsvorsitzende über ein doppeltes Stimmrecht verfügt.¹⁷⁴ Für den Konfliktfall wurde der Anteilseignerseite folglich qualitativ ein Übergewicht zugesprochen. Summa summarum stellt das bis heute geltende Mitbestimmungsgesetz von 1976 eine weitere herbe Niederlage für die Gewerkschaften dar. Die euphorische Einschätzung des DGB-Vorsitzenden Reiner Hoffmann, 1976 sei Erfolgsgeschichte geschrieben worden, wird entsprechend nicht von allen Gewerkschaftsvertreter*innen und Sozialwissenschaftler*innen geteilt. Nach Heinz-Josef Bontrup stellt das Mitbestimmungsgesetz vielmehr eine »Scheinmitbestimmung« beziehungsweise »Mogelpackung« dar.¹⁷⁵

170 Deppe 2012: 49.

171 Deppe 2012: 62.

172 Bontrup 2011: 220.

173 Bontrup 2011: 221.

174 Bontrup 2011: 222.

175 Bontrup 2011: 222.

Resümee: Der Betriebsrat – Co-Management oder Rückkehr zum Klassenkampf?

Für Autoren wie Walther Müller-Jentsch ist die Nachkriegsgeschichte eine Erfolgsgeschichte der betrieblichen Mitbestimmung. So konstatiert er, »[d]ie Gewerkschaften sind zum Mitgestalter einer Wirtschaftsordnung geworden, die sie ursprünglich bekämpft hatten.«¹⁷⁶ Die hier erfolgte kurze historische Darstellung der gewerkschaftlichen Kämpfe um die Ausweitung von betrieblicher und überbetrieblicher Mitbestimmung kommt hingegen zu einem ernüchternden Ergebnis: Zwar hat der Betriebsrat in sozialen und personellen Angelegenheiten (unter anderen Arbeitszeit, Mehrarbeit, Einstellungen, Kündigungen) Mitbestimmungsrechte durchsetzen können, jedoch fehlen ihm bis heute – und dies gilt noch viel mehr für den Personalrat im öffentlichen Dienst – Mitbestimmungsmöglichkeiten in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Im Aufsichtsrat herrscht keine wirkliche paritätische Mitbestimmung. Wenn es um Investitionen, die Umstrukturierung des Unternehmens, Unternehmensverkäufe und Outsourcing geht, hat der Betriebsrat nichts zu sagen. Letztlich dominiert die unternehmerische Zielsetzung und damit das Prinzip der Verwertungslogik und Kapitalakkumulation.

Dabei ist der Betriebsrat trotz diverser Novellierungen des Betriebsverfassungsgesetzes dem »Betriebsfrieden« und der »Sozialpartnerschaft« verpflichtet. Das Betriebsverfassungsgesetz schreibt 2025 immer noch die Pflicht zur »Sozialpartnerschaft« verbindlich fest. Zudem ist der Betriebsrat entgegen dem marxistischen Konzept des »Klassenkampfes« oder dem industriesoziologischen der »Konfliktpartnerschaft« auf Grund der ideologischen Vereinnahmung durch den Neoliberalismus oftmals dem Prinzip des Co-Managements unterworfen. Hierdurch wurde er in die Ziele der Unternehmensführung eingebunden, was der Beurteilung einer »Entideologisierung der Betriebsratsarbeit«¹⁷⁷ widerspricht.

Auch die Reichweite der Mitbestimmung der lohnabhängig Beschäftigten durch ihre Repräsentant*innen auf der gesamtwirtschaftlichen Ebene lässt zu wünschen übrig. In Deutschland existieren keine überregionalen Arbeitnehmer*innenräte wie die österreichische Arbeiterkammer. Des Weiteren stellt das Ziel der Vergesellschaftung auf Seiten der DGB-Gewerkschaften keine explizite Forderung mehr dar und wird hier kaum diskutiert, was gerade anhand der aktuellen zivilgesellschaftlichen Initiativen wie »Deutsche Wohnen und Co. enteignen«¹⁷⁸ merkwürdig anmutet.

Problematisch für die politische Stärke der Arbeitnehmer*innenvertretungen ist auch, dass das duale System der industriellen Beziehungen in Deutschland auf zwei formal getrennten Säulen fußt: Die Betriebsverfassung wird durch das Betriebsverfassungsgesetz gesetzlich geregelt und deren Einhaltung durch die Betriebsräte überwacht, die Tarifautonomie ist Aufgabe der Gewerkschaften. Damit ist die Betriebsverfassung seit der Weimarer Republik als von den Gewerkschaften getrennt konzipiert worden. Das heißt, die demokratische Mitbestimmung in den Betrieben und auch die Rechte des Betriebsrats sind formal gesehen völlig gewerkschaftsunabhängig verfasst. Damit sind

176 Müller-Jentsch 2011: 7.

177 Milert/Tschirbs 2012: 629.

178 Nuss 2019.

die Gewerkschaften nicht direkt in den Betrieben repräsentiert und haben für die Wahl der betrieblichen Vertretung kein Vorschlagsrecht (wie in den USA und Großbritannien). Die Betriebsräte haben wiederum kein Streikrecht und formal nichts mit Tarifverträgen zu tun und dürfen keine Betriebsvereinbarungen über unter anderem Löhne und die Länge der Arbeitszeiten abschließen.

Was bedeutet dies für die Gegenwart? Für die Entschärfung der mannigfaltigen Gegenwartskrisen ist es notwendig, die Übermacht der Kapitaleseite durch die Demokratisierung der Wirtschaft zurückzudrängen. Dies trifft ins Herz der kapitalistischen Produktionsweise: Einerseits ist die betriebliche und überbetriebliche Mitbestimmung der lohnabhängig Beschäftigten auszuweiten. Paritätisch besetzte Wirtschaftsräte auf gesamtwirtschaftlicher Ebene könnten hierzu dienen. Andererseits sollte die Sozialisierung von Schlüsselindustrien – also Privateigentum an bestimmten Stellen in gesellschaftliches Eigentum zu überführen – (wieder) gefordert werden. Mit der Ausweitung der Demokratie vom politischen Bereich auf die Ebene der Wirtschaft könnten dem eingangs zitierten Rechtsrutsch zudem emanzipatorische Handlungsaussichten auf Seiten der Erwerbsabhängigen entgegengestellt werden. Dazu bedürfte es aber keiner Gewerkschaften als Co-Manager, sondern ihrer Autonomie im wieder zu Bewusstsein gebrachten Klassenkampf im Gegenwartskapitalismus.

Literatur

- Abelshauer, Werner (2004): Deutsche Wirtschaftsgeschichte seit 1945, Beck.
- Becker, Jens/Jentsch, Harald (2007): Otto Brenner. Eine Biographie, Steidl.
- Bontrup, Heinz-J. (2011): Arbeit, Kapital und Staat. Plädoyer für eine demokratische Wirtschaft, PapyRossa.
- Däubler, Wolfgang/Kittner, Michael (2022): Geschichte und Zukunft der Betriebsverfassung, Bund Verlag.
- Deppe, Frank (2012): Gewerkschaften in der Großen Transformation. Von den 1970er Jahren bis heute. Eine Einführung, PapyRossa.
- Deppe, Frank (1989): Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) (1945–1965), in Deppe, Frank/Fülberth, Georg/Harrer, Jürgen (Hg.), Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung, Pahl-Rugenstein.
- Deppe, Frank/von Freyberg, Jutta/Kievenheim, Christof/Meyer, Regine/Werkmeister, Frank (1969): Kritik der Mitbestimmung. Partnerschaft oder Klassenkampf? Suhrkamp.
- Jünke, Christoph (2024): Viktor Agartz und die Lernprozesse in Sachen »Wirtschaftsdemokratie«, in Jünke, Christoph (Hg.), Viktor Agrart oder: Ein Leben für und wider die Wirtschaftsdemokratie, Dietz.
- Hans-Böckler-Stiftung (2025): Betriebsräte stärken die Demokratie. https://www.boeckler.de/data/Impuls_2022_20_S7.pdf. Zuletzt aufgerufen am 29.04.2025.
- Kiess, Johannes/Wesser-Saalfank, Alina/Bose, Sophie/Schmidt, Andre/Brähler, Elmar/Decker, Oliver (2023): Arbeitswelt und Demokratie in Ostdeutschland. Erlebte Handlungsfähigkeit im Betrieb und (anti)demokratische Einstellungen, Otto-Brenner-Stiftung.

- Kittner, Michael (2005): *Arbeitskampf. Geschichte, Recht, Gegenwart*, Beck.
- König, Otto/Detje, Richard (2012): *Der Weg des 2. Vorsitzenden der IG Metall. Gewerkschaftsstrategien am Ende des Rheinischen Kapitalismus*, Sozialismus, 39, 11. <https://www.sozialismus.de/detail/artikel/gewerkschaftsstrategien-am-ende-des-rheinischen-kapitalismus/>. Zuletzt aufgerufen am 29.04.2025.
- Korsch, Karl (1980): *Rätebewegung und Klassenkampf. Schriften zur Praxis der Arbeiterbewegung 1919–1923* (= Gesamtausgabe Band 2), Europäische Verlagsanstalt.
- Lauschke, Karl (2005): *Hans Böckler. Band 2: Gewerkschaftlicher Neubeginn 1945–1951*, Klartext.
- Lessenich, Stephan (2019): *Grenzen der Demokratie. Teilhabe als Verteilungsproblem*, Reclam.
- Manow, Philip (2020): *(Ent-)Demokratisierung der Demokratie. Ein Essay*, Suhrkamp.
- Milert, Werner/Tschirbs, Rudolf (2012): *Die andere Demokratie. Betriebliche Interessenvertretung in Deutschland, 1848 bis 2008*, Klartext.
- Müller-Jentsch, Walther (2011): *Gewerkschaften und Soziale Marktwirtschaft seit 1945*, Reclam.
- Müller-Jentsch, Walther (1997): *Soziologie der Industriellen Beziehungen. Eine Einführung*, Campus.
- Naphtali, Fritz (1968): *Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel*, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
- Nuss, Sabine (2019): *Keine Enteignung ist auch keine Lösung. Die große Wiederaneignung und das vergiftete Versprechen des Privateigentums*, Dietz.
- Regier, Sascha (2023): *Den Staat aus der Gesellschaft denken. Ein kritischer Ansatz der politischen Bildung*, Transcript.
- Stern (2004): »Mitbestimmung im Aufsichtsrat ein Irrtum der Geschichte«. <https://www.stern.de/politik/deutschland/bdi-chef-rogowski--mitbestimmung-im-aufsichtsrat-ein-irrtum-der-geschichte--3553368.html>. Zuletzt aufgerufen am 29.04.2025.
- Urban, Hans-Jürgen (2024): *Demokratiepolitik im Betrieb. Perspektiven einer demokratischeren Arbeitswelt in Urban, Hans-Jürgen (Hg.), Gute Arbeit gegen Rechts. Arbeitspolitik: Theorie, Praxis, Strategie*, VSA.
- von Bebenburg, Pitt (2024): »Gewerkschaften warnen: AfD bedroht Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. <https://www.fr.de/politik/gegen-die-interessen-von-beschaeftigten-was-die-afd-mit-der-arbeiterschaft-vorhat-92991050.html>. Zuletzt aufgerufen am 29.04.2025.
- von Oertzen, Peter (1963): *Betriebsräte in der Novemberrevolution. Eine politikwissenschaftliche Untersuchung über Ideengehalt und Struktur der betrieblichen und wirtschaftlichen Arbeiterräte in der deutschen Revolution 1918/19*, Dietz.
- Waldrich, Hans-Peter (2019): *Demokratie als Sozialismus. Westdeutschland und die Ideen der ersten Stunde*, Blätter für deutsche und internationale Politik, 5.
- Wälz, Christoph (2023): *Streikrecht ist Menschenrecht*, express. Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit, 1. https://www.express-afp.info/wp-content/uploads/23-01_waelz_streikrecht-ist-menschenrecht.pdf. Zuletzt aufgerufen am 29.04.2025.
- Wood, Ellen M. (2010): *Demokratie contra Kapitalismus. Beiträge zur Erneuerung des historischen Materialismus*, ISP.